Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 37. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Stück 32 der Gesetz-Sammlung 309, Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die Crefelder Eisenbahn 309, Tarifnachtrag für städtische Werftanlagen zu Uerdingen 309, Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter 309/310, Tarif für eisenbahnfiskalischen Rheinhafen zu Ruhrort 310/311, Kreisschulinspektionsbezirke für den Landkreis Essen 311, Namensänderungen 311, 314, Marktdurchschnittspreise für August 312/313, Fischerei-Aufsichtsbezirke für den Ruhrstrom 314, Zwangsinnung 314, Öffentliche Belobigung 314, Gewerbescheinverlust 314, Entmündigung 314, Kollekten 314/315, Försterstellen 315, Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge 315, Kleinbahn von Crefeld nach dem Rheinhafen bei Linn 315—319, Reinertrag der Crefelder Eisenbahn 319, Versicherung rentenpflichtiger Gebäude 319, Personalien 319.

Inhalt der Gesetzsammlung.

981. 1141. Das zu Berlin am 14. September 1904 ausgegebene 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10547. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha über das Landgericht in Meiningen. Vom 27. November 1903.

Nr. 10548. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt und das Landgericht in Rudolstadt. Vom 27. November 1903.

Nr. 10549. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie über das Oberlandesgericht in Jena. Vom 27. November 1903.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

982. 1127. Zum ständigen Kommissar für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die Crefelder Eisenbahn im Sinne des § 46 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Sammlung S. 505 ff.) ist von mir an Stelle des Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektion in Elberfeld vom 1. Oktober 1904 ab der Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion in Cöln bestellt worden.

Berlin, den 5. September 1904. IV A. 2. 395.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. A.: Wehrmann.

983. 1133. **Nachtrag**
zum Tarif für die städtischen Werftanlagen
zu Uerdingen am Rhein vom 3. Dezember 1898.

Die im Abschnitt „Befreiungen" unter b und c für Brennmaterialien, Kies und Sand vorgesehene Befreiung vom Werftgelde wird aufgehoben, und bei Abschnitt „A. Werftgeld" unter Ziffer 2 folgende Bestimmung eingeschaltet:

„von Brennmaterialien, Kies und Sand"
für je 100 kg 1 Pf.

Dieser Nachtrag tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an dem die seine Veröffentlichung enthaltende Nummer des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ausgegeben worden ist.

Berlin, den 20. August 1904.

Der Finanzminister. J. A.: Rathjen.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. A.: von Doemming.

984. 1114. Schließung einzelner Regierungsbezirke für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Auf Grund des § 26 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 werden bei den Königlichen Regierungen Oppeln, Liegnitz, Stade und Cöln, sowie bei der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Zur Anbahnung einer der Zahl der Revierförster- und Försterstellen entsprechenden Verteilung der Anwärter bestimme ich ferner, daß einschließlich der Meldungen von Anwärtern, die den vorgenannten Bedingungen genügen, Anmeldungen höchstens zugelassen werden dürfen für Königsberg 29, Gumbinnen 13, Danzig 13, Marienwerder 25, Potsdam 4, Frankfurt a. Od. 16, Stettin 1, Cöslin 5, Stralsund 4, Posen 11, Bromberg 23, Breslau 2, Magdeburg 3, Merseburg 8, Erfurt 5, Schleswig 4, Hannover 4, Hildesheim 11, Lüneburg 4, Osnabrück 3, Minden 6, Arnsberg 4, Cassel 30, Wiesbaden 7, Coblenz 6, Düsseldorf 1, Trier 6 und Aachen 9. Es steht der Königlichen Regierung somit zunächst nur die um die Zahl der mehrfach erwähnten vorzugsberechtigten Anwärter verminderte Anzahl von Stellen zwecks No-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. September 1904.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tierung anderer Anwärter zur Verfügung.

Zur Vermeidung unnötiger Zurückweisungen wolle die Königliche Regierung indessen die mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des Bezirks Beschäftigten zu einer sofortigen Anzeige darüber auffordern, ob sie sich in dem Beschäftigungsbezirke anzumelden beabsichtigen.

Über die durch die etwaige Verzichtleistung dieser Anwärter freiwerdenden Stellen ist anderweit zu verfügen.

Berlin W., den 25. August 1904. III. 11134.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

An sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Münster.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

985. 1139. **Tarif**

für die im eisenbahnfiskalischen Rheinhafen zu Ruhrort zu entrichtenden Verkehrsabgaben.

Es sind zu zahlen:

I. **Hafengeld**

beim Einlaufen in den Hafen für je 12 Wochen ununterbrochenen Aufenthalts:

1. von Schiffen, die ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern dienen, für jede Tonne Tragfähigkeit . . . . . 2 Pf.

2. von Schiffen, die ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Personen dienen, und von Schleppdampfern für jede Tonne Tragfähigkeit . . . 4 Pf.

3. von Fähren, Baggern und sonstigen nicht auf Tragfähigkeit vermessenen Schwimmkörpern für jedes Qu.-Meter Fläche . . . . . 4 Pf.

4. von Floßholz für jede Tonne . . . . 4 Pf.

Bemerkungen zu I.

a) Fahrzeuge, die an einem Tage mehr als einmal in den Hafen einlaufen, haben das Hafengeld für diesen Tag nur einmal zu entrichten.

b) Güterdampfer, die nicht mehr als $^1/_4$ ihrer Tragfähigkeit an Gütern löschen und laden und nicht länger als 48 Stunden im Hafen verweilen, haben nur die Hälfte des Hafengeldes zu zahlen.

c) Fahrzeuge, bezüglich deren nach im Hafen stattgehabter Reparatur vor Austritt aus dem Hafen eine Probefahrt angemeldet und hinterher die Notwendigkeit einer weiteren Reparatur nachgewiesen wird, bleiben von der nochmaligen Erlegung des Hafengeldes befreit, sofern nicht eine wirklich vollendete Reise vorliegt.

d) Bei Feststellung des Floßholzgewichtes wird 1 Kubikmeter hartes Holz zu 0,75 Tonnen, 1 Kubikmeter weiches Holz zu 0,55 Tonnen und 1 Festmeter zu $1^1/_3$ Kubikmeter Wassermaß oder 5 Qu.-Meter Wasserfläche, bei einfacher Lage der Stämme, gerechnet.

II. **Schutzgeld.**

Bei Eintritt von Hochwasser oder Eisgang von den im Hafen befindlichen oder ihn aufsuchenden Schiffen, Fähren, Baggern oder sonstigen Schwimmkörpern:

1. von Fahrzeugen unter 20 Tonnen Tragfähigkeit . . . . . 1 M. 50 Pf.

2. von größeren Fahrzeugen und zwar:

a) von den Dampfschiffen für jedes Qu.-Meter benutzter Fläche . . . . . 10 Pf.

b) von anderen Schiffen für jede Tonne Tragfähigkeit . . . . . 8 Pf.

3. von sonstigen Schwimmkörpern (Schalden, Baggern, Flößen, Badeanstalten u. dgl.) für jedes Qu.-Meter benutzter Fläche . . . . . 8 Pf.

Bemerkungen zu II.

a) Durch Entrichtung des Schutzgeldes erlangt das Fahrzeug Anspruch auf Hafenschutz gegen Eisgang und Hochwasser für ein vom 1. Oktober bis zum 30. September sich erstreckendes Hebungsjahr.

b) Fahrzeuge, welche schon in einem anderen preußischen Rheinhafen mit gleichartigem Schutzgeldtarif Schutzgeld in demselben Hebungsjahr gezahlt haben, bleiben für dieses Jahr im Fall der Benutzung des eisenbahnfiskalischen Rheinhafens zu Ruhrort schutzgeldfrei. Ist aber das in dem früher benutzten Hafen erlegte Schutzgeld niedriger als das unter II festgesetzte, so wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

c) Fahrzeuge, die nach dem 2. September im obigen oder in einem preußischen Rheinhafen mit gleichartigem Schutzgeldtarif schutzgeldpflichtig geworden sind, können 4 Wochen lang den Hafenschutz im Ruhrorter Eisenbahnhafen ohne wiederholte Entrichtung von Schutzgeld in Anspruch nehmen, auch wenn ein Teil dieses Zeitraumes schon in das mit dem 1. Oktober beginnende Hebungsjahr fällt.

d) Anfang und Ende der Schutzzeiten (derjenigen Zeiträume, in welchen die Verpflichtung zur Zahlung von Schutzgeld besteht) wird durch die Hafenverwaltung öffentlich bekannt gemacht.

e) Das von den Schutz genießenden Schiffen, Flößen und sonstigen Schwimmkörpern nach Abschnitt I zu zahlende einmalige Hafengeld wird auf das Schutzgeld angerechnet.

III. **Ufergeld (Werftgeld)**

von allen im Hafenbereich ein- oder ausgeladenen Gütern, einschließlich des Floßholzes für die Tonne:

1. an fiskalischen verpachteten oder Privatplätzen:

a) von Roheisen, Brucheisen, anderen unedlen Rohmetallen, verarbeitetem Eisen aller Art, Zement, Zementwaren, Traß, Kalk, Erde, Lehm, Sand, Kies, Kreide, Eisenerz, anderen Erzen, Salz, Steinen und Steinwaren, Steinkohlen, Koks, Braunkohlen, Torf und Mauersteinen, Tonfließen, Tonröhren und Dachziegeln, Getreide und Holz in rohem und geschnittenem Zustande . . . . . 2 Pf.

b) von allen anderen Gütern . . . . . 4 Pf.

c) bei Verladung oder Löschung von Gütern, für die schon einmal Ufergeld bezahlt ist, die Hälfte der Sätze unter a und b.

2. an fiskalischen nicht verpachteten Plätzen die Sätze unter 1a und b, erhöht für die Tonne um 5 Pf., im Falle 1c: die Hälfte dieser erhöhten Sätze.

IV. **Lagergeld**

von allen Gütern, die auf fiskalischen, nicht verpachteten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Plätzen länger als 2 Wochen lagern, für jede weitere Woche und jedes Qu.-Meter belegter Fläche . 10 Pf.

V. Auf- und Abladegebühren, Krangeld.

a) an Ladegebühren, für 100 Kilogramm . . 4 Pf.

b) bei Benutzung des Kranes an Krangeld neben der Gebühr zu a, für 100 Kilogramm . . . . . 3 Pf.

VI. Gebühren für die zoll- und steueramtliche Abfertigung, soweit dieselbe durch die Eisenbahn übernommen wird.

a) für den Transport der Güter in den Revisionsschuppen, sowie zu der Wage und von letzterer bis auf die Eisenbahnwagen oder sonstigen Fuhrwerke und für das Decken der im Freien lagernden Güter, für 100 Kilogramm 4 Pf.

b) für den Transport der Güter aus dem Revisionsschuppen in die Niederlage und aus dieser zur Ausladestelle, für 100 Kilogramm . . . . . 4 Pf.

Bemerkungen zu I bis VI.

1. Angefangene Erhebungseinheiten (Tonnen, 100 Kilogramm, Quadratmeter, Zeiträume) werden für voll gerechnet. Unter „Woche" wird ein Zeitraum von sieben Tagen verstanden.

2. Der zu zahlende Abgabenbetrag wird auf halbe Mark nach oben abgerundet; an Hafengeld und Schutzgeld sind mindestens 1 Mark 50 Pf. zu zahlen.

3. Die unter I. und II. für Dampfschiffe getroffenen Bestimmungen gelten auch für solche Fahrzeuge, die durch Naphta, Benzin, Petroleum oder Elektrizität oder eine andere mechanische Triebkraft bewegt werden.

4. Der Flächenraum in den Fällen unter I3, II 2a und II3 wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite der Schiffe, Bagger, Flöße und sonstigen Schwimmkörper — bei Raddampfern unter Hinzurechnung eines Radkastens zur größten Breite — ermittelt.

5. Der Tag und die Stunde des Einlaufens werden bei Berechnung der 12wöchentlichen und 48stündigen Frist im Sinne des Abschnittes I nicht mitgezählt.

Befreiungen.

Befreit sind:

1. Fahrzeuge von weniger als 2 Tonnen Tragfähigkeit,

2. Fahrzeuge und Güter, die dem Könige, dem Staat oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden.

3. Fahrzeuge, welche zu anderen abgabepflichtigen Fahrzeugen gehören (Flieger, Schaluppen),

zu 1 vom Hafen- und Schutzgelde,

zu 2 von allen Abgaben,

zu 3 vom Hafen- und Schutzgelde.

Dieser Tarif tritt an Stelle des bisherigen am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1904.

Der Finanzminister. J. A.: gez. Germar.
J. V.: gez. Dr. Fehre.
III. 8098 F. M.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V.: Lohmann.
II. b. 6271 M. f. H. pp.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. A.: Francke.
III. A. 5089, II. C. 5075 M. d. ö. A.

Vorstehender Tarif wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß als Häfen mit gleichartigem Schutzgeldtarif (vergl. Bemerkung II b des vorstehenden Tarifs) diejenigen an der Loreley, zu St. Goar, Coblenz, Brohl, Oberwinter, Mülheim a. Rhein, Duisburg, Orsoy, Ruhrort, Wesel, Emmerich, Oberwesel und Oberlahnstein anzusehen sind.

Düsseldorf, den 9. September 1904. I E. 4154.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

986. 1125. Nachdem für den Landkreis Essen zwei neue Kreisschulinspektionsbezirke gebildet worden sind, ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Oberlehrer am Reform-Realgymnasium hierselbst Herr Gerdes für den Bezirk III, umfassend die katholischen Volksschulen, der Bürgermeistereien Bredeney, Kettwig, Kupferdreh, Rellinghausen, Rüttenscheid, Stoppenberg und Werden, und der Pfarrer und Ortsschulinspektor Mühlhan in St. Andreasberg für den Bezirk V, umfassend die evangelischen Volksschulen des Landkreises mit Ausschluß der Bürgermeisterei Altenessen mit der einstweiligen Verwaltung unter Anweisung des Amtssitzes in Essen beauftragt worden.

Herr Oberlehrer Gerdes wird sein Amt am 1. Oktober, Herr Pfarrer Mühlhan am 15. Oktober antreten.

Die Kreise Essen Stadt und Essen Land umfassen hiernach folgende Kreisschulinspektionsbezirke:

1. Essen I. Die katholischen, paritätischen und jüdischen Schulen der Stadt Essen.

Kreisschulinspektor Herr Schulrat Dr. D'ham.

2. Essen II. Die katholischen und jüdischen Schulen der Bürgermeistereien Altenessen, Borbeck, Steele und Ueberruhr.

Kreisschulinspektor Herr Schulrat Dr. Fuchte.

3. Essen III. Die katholischen Schulen der Bügermeistereien Bredeney, Kettwig, Kupferdreh, Rellinghausen, Rüttenscheid, Stoppenberg und Werden.

Kommissarischer Kreisschulinspektor: Herr Oberlehrer Gerdes.

4. Essen IV. Die evangelischen Volksschulen der Stadt Essen und der Bürgermeisterei Altenessen.

Kreisschulinspektor: Herr Timm.

5. Essen V. Die evangelischen Volksschulen des Landkreises mit Ausnahme der evangelischen Volksschulen in der Bürgermeisterei Altenessen.

Kommissarischer Kreisschulinspektor: Herr Pfarrer Mühlhan.

Düsseldorf, den 9. September 1904. II. C. 3582.
Kgl. Regierung Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

987. 1126. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S.-S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Kinde Helmut Schutte zu Barmen, geboren am 15. August 1904 in Barmen, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vornamens „Helmut" fortan den Vornamen „Edwin" zu führen.

Düsseldorf, den 9. September 1904. I. Ca. 3707.

Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

988. 1111. **Nachweisung** der Konsumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat August 1904.

Nr.	1. Namen der Notierungsorte	2. Weizen gut	Weizen mittel	Weizen gering	3. Roggen gut	Roggen mittel	Roggen gering	4. Gerste gut	Gerste mittel	Gerste gering	5. Hafer gut	Hafer mittel	Hafer gering	6. Überschlag der zu Markte gebrachten Mengen: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Es kosten 100 Kilogramm M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.			
1	Barmen	18 25	18 —	17 50	14 75	14 50	14 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	ausländisch	18 63	18 13	17 50	15 75	15 25	14 25	11 80	11 25	10 75	16 55	15 63	15 08				
2	Benrath	19 —	18 —	17 —	15 60	15 10	15 —	—	—	—	14 70	14 10	13 30	—	—	—	—
3	Cleve	18 82	18 56	18 29	15 08	14 93	14 77	—	—	—	14 50 (15 22)	14 15	13 85	—	—	—	—
4	Crefeld	17 82	17 50	—	14 80	14 30	—	11 98	11 77	—	14 17 (14 88)	13 67	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf	18 06	—	17 43	15 —	—	14 63	19 15	15 80	17 10	15 13	—	14 65	—	—	—	—
	ausländisch	19 25	—	18 58	16 50	16 —	15 50	19 90	19 15	13 80	16 80 (17 64)	—	14 55				
6	Duisburg	—	17 91	—	—	14 66	—	18 50	16 —	13 50	—	15 19	—	—	—	—	—
	ausländisch	—	17 91	—	—	14 66	—	—	—	—	—	15 19 (15 47)	—				
7	Elberfeld	18 78	18 40	—	15 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	ausländisch	19 30	18 60	17 75	16 25	15 25	14 60	—	11 90	11 50	16 —	15 25	15 —				
8	Essen	17 72	17 22	16 72	14 32	13 82	13 32	17 62	17 12	16 62	14 47	13 97	13 47	—	—	—	—
	ausländisch	18 87	18 37	17 87	16 07	15 57	15 07	12 27	11 77	11 77	16 72 (17 89)	16 22	15 72				
9	Geldern	17 92	17 64	17 36	15 27	14 96	14 64	14 08	13 75	13 42	15 13	14 63	14 13	—	—	—	—
10	M.-Gladbach	17 55	17 15	16 75	14 25	13 85	13 60	13 30	12 60	11 40	14 50 (15 22)	13 90	13 80	—	—	—	—
11	Goch	18 32	18 06	17 78	14 72	14 43	14 12	—	—	—	14 25	13 —	13 75	—	—	—	—
12	Gräfrath	16 70	—	—	13 40	—	—	—	—	—	12 —	—	—	—	—	—	—
13	Kempen	18 —	17 50	17 —	15 —	14 50	14 —	—	—	—	15 50	15 —	14 50	—	—	—	—
14	Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Mülheim a. d. R.	17 80	17 25	16 75	14 40	13 95	13 45	13 63	12 75	12 —	14 48	14 —	13 55	—	—	—	—
16	Moers	17 78	16 83	—	14 78	14 02	—	11 70	—	—	15 85 (16 64)	14 40	—	—	—	—	—
17	Neuß	17 74	17 24	—	14 44	13 94	—	13 73	—	—	14 09 (15 44)	—	—	—	—	—	—
18	Solingen	19 —	—	18 —	16 50	—	15 —	16 —	—	12 —	—	15 —	—	—	—	—	—
	ausländisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17 —	—	—				
19	Werden	18 25	17 25	16 75	14 25	13 75	13 25	14 25	13 75	13 25	16 75	16 25	15 75	—	—	—	—
20	Wesel	17 94	17 44	16 94	15 16	15 22	14 72	13 72	13 22	12 72	15 16 (13 99)	14 66	14 16	—	—	—	—
21	Xanten	17 94	17 71	17 43	15 48	15 13	15 —	—	—	—	14 —	13 50	—	—	—	—	—

Nr.	7. Hülsenfrüchte: Erbsen	Bohnen	Linsen	8. Eßkartoffeln	9. Stroh a. Richt-	b. Krumm-	10. Heu	11. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel: Keule	Bauchfleisch	Schweine	Kalb	Hammel	Speck (ger.) hiesiger	12. Eßbutter	13. Eier 60 Stück	14. Mehl: Weizen	Roggen	15. Gerste: Graupen	Grütze	16. Buchweizengrütze	17. Hafergrütze	18. Hirse	19. Reis (Java) mittlerer	20. Kaffee: Java, mittl., in gelb. Bohn.	Kaffee gebrannt in mittl. Sorten	21. Speisesalz	22. Schweineschmalz
	Es kosten 100 Kilogramm M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Es kostet 1 Kilogramm M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Es kostet 1 Kilogramm Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Pf.	M. Pf.
1	28 —	27 —	32 —	7 50	4 50	3 65	6 25	—	1 50	1 10	1 60	1 60	1 60	1 40	2 45	4 65	35	33	31	32	24	36	35	40	2 40	3 60	20	1 40
2	24 50	25 —	30 —	10 —	5 —	4 —	8 —	130 —	1 50	1 50	1 60	1 60	1 50	1 70	2 80	6 —	28	26	—	—	—	—	—	35	2 60	3 80	22	1 70
3	37 50	38 —	40 50	8 25	5 50 (6 30)	4 75	9 25 (10 30)	135 —	1 45	1 35	1 40	1 60	1 45	1 25	2 42	4 46	27	21	38	49	54	55	75	34	2 25	2 60	20	1 35
4	25 50	27 50	38 —	8 04	3 — (3 15)	2 50	7 25 (7 61)	125 —	1 35	1 29	1 50	1 58	1 48	1 50	2 35	3 75	27	31	38	40	38	48	45	53	2 10	2 90	20	1 60
5	24 75	25 13	30 25	7 82	5 50 (5 78)	5 —	6 67 (7 88)	144 50	1 50	1 35	1 55	1 75	1 45	1 55	2 40	5 10	30	26	48	52	50	54	50	50	2 30	3 —	21	1 50
6	23 75	30 —	34 —	8 50	5 — (3 21)	4 50	7 50 (7 46)	120 —	1 35	1 50	1 30	1 45	1 30	1 30	2 50	4 13	28	25	29	34	—	54	34	42	2 05	2 45	18	1 40
7	22 94	28 38	30 88	7 40	3 80	2 80	7 20	121 —	1 50	1 15	1 55	1 60	1 40	1 35	2 45	4 13	26	26	28	24	—	40	40	40	2 20	3 40	20	1 35
8	24 40	26 —	30 80	7 50	5 75 (6 30)	4 75	7 45 (8 68)	110 80	1 45	1 25	1 55	1 60	1 55	1 75	2 50	4 25	27	27	34	35	43	45	43	42	2 30	3 15	19	1 70
9	29 —	31 —	48 —	6 —	4 50 (5 30)	4 10	6 — (8 31)	125 —	1 40	1 30	1 50	1 40	1 35	1 75	2 30	3 90	27	25	38	—	—	—	—	29	1 50	2 70	20	1 60
10	30 —	34 —	40 —	8 80	3 90	3 50	7 50	125 —	1 35	1 15	1 75	1 95	1 50	1 45	2 30	4 80	34	29	39	—	30	50	54	40	2 30	2 90	19	1 50
11	28 —	30 —	—	6 —	4 —	3 50	8 —	—	1 30	1 20	1 50	1 50	1 40	1 80	2 30	3 93	28	32	36	—	32	—	—	32	2 40	2 60	20	1 60
12	—	—	—	—	6 —	2 30	6 —	—	1 50	1 40	1 60	1 60	1 60	1 50	2 40	4 20	40	40	40	40	38	38	—	50	—	3 60	20	1 60
13	28 —	32 —	40 —	7 —	4 —	3 —	6 —	—	1 36	1 30	1 60	1 70	—	1 40	2 20	4 80	28	—	28	—	—	40	—	40	2 40	3 20	18	1 40
14	—	—	—	9 —	5 —	—	7 —	—	1 40	1 30	1 50	1 40	—	1 35	2 50	4 20	36	32	60	60	—	60	59	56	2 90	2 80	20	1 40
15	—	—	—	8 50	—	—	—	—	1 40	—	1 65	1 60	1 54	1 60	2 51	5 —	26	—	43	—	—	46	60	—	2 40	2 40	19	—
16	—	—	—	7 84	5 02 (5 47)	4 38	7 50 (8 42)	—	1 35	—	1 45	—	—	1 45	2 30	4 25	26	—	36	—	—	58	50	41	2 10	2 50	20	1 60
17	26 50	29 —	30 50	7 —	3 70 (4 10)	—	7 — (8 40)	120 —	1 40	1 30	1 40	1 60	1 35	1 40	2 50	4 80	29	27	32	32	32	44	50	40	2 15	2 50	20	1 40
18	25 —	25 —	36 —	7 —	2 50	2 30	8 50	125 —	1 30	1 30	1 60	1 50	1 40	1 40	2 40	3 60	30	30	44	—	—	—	—	45	2 80	3 80	20	1 40
19	33 —	31 50	52 50	5 50	4 50	4 25	8 50	127 —	1 35	1 25	1 50	1 55	1 55	1 55	2 50	5 60	28	29	33	31	—	53	44	40	2 —	2 80	23	1 60
20	28 —	43 —	36 —	6 64	5 08 (5 33)	—	7 33 (7 67)	132 —	1 50	1 30	1 35	1 50	1 45	1 40	2 54	4 28	34	28	43	53	40	49	50	43	2 10	2 50	20	1 40
21	24 —	24 —	—	7 50	4 —	3 20	6 40	—	1 60	1 40	1 30	1 50	1 40	1 80	2 26	4 32	28	29	32	32	32	—	—	28	2 50	2 80	20	1 60

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Artikel II § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zugrunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Als Hauptmarktorte im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Duisburg für die Kreise Barmen, Lennep, Remscheid, Solingen Stadt und Land, Elberfeld, Mettmann, Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr Stadt und Land, Ruhrort und Oberhausen, Düsseldorf für den Kreis Düsseldorf Stadt und Land, Essen für den Kreis Essen Stadt und Land, Crefeld für die Kreise Kempen, Crefeld Stadt und Land, Cleve für den Kreis Cleve, Geldern für den Kreis Geldern, Neuß für die Kreise M.-Gladbach Stadt und Land, Neuß und Grevenbroich, Moers für den Kreis Moers und Wesel für den Kreis Rees.

Die als höchste Tagespreise im Monat August 1904 festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarktorten in Spalte 5, 9a und 10 in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Anmerkung II. In Wesel kostete im Monat August 1904 1 Liter Milch 18 Pf., 1 Liter Essig 20 Pf., 1 Kgr. Kernseife 1 M.

Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 fettgedruckten Preise sind Großhandelspreise.

Düsseldorf, den 7. September 1904. I. G. 2312. Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

989. 1137. Die durch Amtsblattbekanntmachungen vom 26. April 1894 (A.-Bl. S. 191) und vom 16. Oktober 1897 (A.-Bl. S. 373) veröffentlichten Fischerei-Aufsichtsbezirke für den Ruhrstrom werden vom 1. Oktober d. Js. ab wie folgt eingeteilt:

Lfde. Nr.	Name und Stand.	Wohnort.	Fischerei-Aufsichtsbezirk.
		B. Ruhrstrom.	
16	Schmidt, städtischer Feld- und Forsthüter	Herdecke	Strecke von Herdecke bis zum Wittener Wehr-Laichschonrevier in der 2 km langen Flußstrecke unterhalb des Wehres bei Wetter.
17	Weide, Königl. Strommeister	Dumberg bei Altenessen a./d. Ruhr	Strecke vom Wittener Wehr bis unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Kupferdreh, von Stromstation 0 bis Stromstation 37,8 und die Laichschonreviere von dem Holteyer Hafen bis zur Spillenburger Schlacht und von der Zeche Prinz Wilhelm bis zur alten Mündung des Deilbaches.
18	March, Königl. Strommeister	Mülheim a./d. Ruhr	Strecke von der Eisenbahnbrücke bei Kupferdreh bis zur Einmüdung in den Rhein, von Stromstation 37,9 bis Stromstation 75,8 und die Laichschonreviere von der Papiermühlenschleuse bis Mitzwinkel und von der Schleuse zu Mülheim a./d. Ruhr bis zur Kettenbrücke daselbst.

Düsseldorf, den 6. September 1904. I. E. 3776. Der Regierungs-Präsident.

990. 1112. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Oktober 1904 eine Zwangsinnung für das Klempner-, Kupferschmiede- und Installateur-Handwerk in dem Bezirke des Kreises Ruhrort mit dem Sitze in Ruhrort und dem Namen „Zwangsinnung für das Klempner-, Kupferschmiede- und Installateur-Handwerk im Kreise Ruhrort" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Klempner-, Kupferschmiede- oder das Installateur-Handwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an und scheiden, soweit sie der Zwangsinnung für das Bauhandwerk in der Bürgermeisterei Sterkrade angehören, aus dieser aus.

Düsseldorf, den 6. September 1904. I. F. 4263.
Der Regierungs-Präsident.

991. 1113. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: den minderjährigen Kindern 1. Fritz Ernst Pahlke zu Essen, geboren am 18. September 1895 zu Königsberg, 2. Elisabeth Charlotte Pahlke zu Essen, geboren am 28. September 1899 zu Essen, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familien- bezw. Vaternamens „Pahlke" fortan den Namen „Bidder-mann" zu führen.

Düsseldorf, den 5. September 1904. I Ca. 3588.
Der Regierungs-Präsident.

992. 1115. Dem Polizeisergeanten Hoffmann in Eller erteile ich für die bei Errettung eines Menschen aus Lebensgefahr am 8. April d. Js. bewiesene Entschlossenheit und Opferwilligkeit eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, den 7. September 1904. J. C. 5819.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

993. 1119. Der der Ehefrau Josef Schwieren zu Neuß von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 3007 für das Jahr 1904 erteilte, zum Musizieren auf einem selbsttätigen Polyphon berechtigende Wandergewerbeschein ist der Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 5. September 1904.
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

994. 1120. Der gewerbetreibende Landmesser Heppner zu Elberfeld ist durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts Elberfeld vom 14. Juni d. Js. entmündigt worden. Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß Heppner während der Dauer der Entmündigung zur Ausübung des Gewerbes als Landmesser nicht befugt ist.

Düsseldorf, den 7. September 1904. I. F. 4022.
Der Regierungs-Präsident.

995. 1128. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß am Erntedankfeste, dem 2. Oktober d. Js., wiederum eine allgemeine Kirchenkollekte und in der darauffolgenden Zeit ferner eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe zur Abhülfe der dringendsten Notstände in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie gesammelt werde.

Im Hinblick auf den Zweck empfehlen wir die Kollekte dem Wohlwollen der evangelischen Bevölkerung unseres Bezirks.

Die Königlichen Kreiskassen des Bezirks werden angewiesen, die gesammelten Gelder zur Ablieferung an unsere Regierungshauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 12. September 1904. II D. 4098.
Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

996. 1138. Der Hegemeister Brüning zu Latzenbusch in der Oberförsterei Xanten tritt mit dem 1. November ds. Js. in den Ruhestand. Dem Förster Kirchhoff in Hiesfeld wird vom gleichen Tage ab die Försterstelle zu Latzenbusch übertragen.

Die Förstestelle zu Hiesfeld ist zum 1. November 1904 anderweit zu besetzen.

Düsseldorf, den 10. September 1904. III. D. Nr. 2274.
Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

997. 1140. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Aurich sind die weiteren Nummern 1901 bis 2000 bestimmt worden. Ich bringe dies im Anschluß an meine Amtsblattbekanntmachung vom 17. April 1903 (I. C. 4415 Amtsblatt Seite 175) zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 13. September 1904. I. C. 6558.
Der Regierungs-Präsident.

998. 1117. **Genehmigungsurkunde**
für die Kleinbahn von Crefeld nach dem Rheinhafen bei Linn.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn in einer Spurweite von 1,435 m von Crefeld mit einem Endbahnhof auf der Ostseite der Stadt Crefeld nach dem Rheinhafen bei Linn für die Beförderung von Personen und Gütern (Stückgut- und Wagenladungsverkehr) mittelst Dampflokomotiven wird der Stadtgemeinde Crefeld auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cöln dauernd, vorbehaltlich der Rechte dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt:

Den Zeitpunkt zu bestimmen, von wann ab der Personenverkehr auf der Kleinbahn einzuführen ist, bleibt der Stadtgemeinde Crefeld überlassen.

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig. Ein Anschluß der Kleinbahn an die Staatsbahn darf nur in Crefeld-Linn stattfinden.

Eine etwaige Fortsetzung der Kleinbahn, insbesondere über den z. Zt. gewählten Endpunkt auf der Ostseite Crefelds hinaus bis zum Bahnhof Crefeld-Nord der Crefelder Eisenbahn würde ebenso wie ein Zusammenschluß mit anderen Kleinbahnen sich als eine wesentliche Änderung des Unternehmens im Sinne des Gesetzes vom 28. Juli 1892 darstellen. Die nach § 2 des Gesetzes hierzu erforderliche Genehmigung würde zu versagen sein, wenn eine derartige Änderung die Unterordnung des Unternehmens unter das Gesetz vom 3. November 1838 bedingen sollte.

Nr. 1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind den Anforderungen entsprechend, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem vorbezeichneten Gesetze am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A und in den von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb jeweilig erlassenen Betriebsvorschriften an nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb gestellt werden, nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Änderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

Nr. 2.

Die Anlage, Unterhaltung und Bewachung der Kreuzungen der Kleinbahngleise mit Gleisen der Staatsbahn, erfolgt nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge und der zugehörigen Pläne und Nachweisungen.

Vor der Anlegung der Kreuzungen mit Gleisen, welche sich im Besitze von Privateigentümern befinden, ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörden, welchen die Entwürfe vorzulegen sind, einzuholen.

Nr. 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zweier Jahre nach der endgültigen Genehmigung des Bauplans erfolgen.

Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 100 Mark für jeden Monat an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Nr. 4.

Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplan die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffene Vereinbarung maßgebend.

Nr. 5.

Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

Nr. 6.

Es bleibt vorbehalten, der Unternehmerin nach Ab-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lauf von 5 Jahren, vom Tage der Inbetriebnahme der Kleinbahn an gerechnet, jederzeit die Verpflichtung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

Nr. 7.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (Nr. 13) befahren werden kann.

Für den Betrieb sind die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Betriebsvorschriften maßgebend, soweit nicht von der genehmigenden Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten Abweichungen zugelassen werden.

Nr. 8.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen wird oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 50 Mark für jeden Tag an die in Nr. 3 bezeichnete Kasse verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Nr. 9.

Die mit der Leitung des Unternehmens, sowie die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen sind sowohl dem zuständigen Regierungs-Präsidenten, als auch der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde namhaft zu machen. Auch sind diesen Behörden alle hierbei eintretenden Änderungen anzuzeigen.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die Befähigung des Betriebsleiters nachzuweisen.

Nr. 10.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Heizer, Schaffner, Bremser, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert. Maschinenführer, Heizer, Schaffner und Bremser erhalten zum Ausweise ihrer dienstlichen Eigenschaft vom Betriebsleiter einen Fahrschein, welchen sie keinem Dritten überlassen dürfen. Vor Ausfertigung des Fahrscheines hat der Betriebsleiter mündlich und durch Probefahrten die Befähigung des Anwärters zu prüfen.

Der Fahrschein darf nur solchen Personen erteilt werden, welche mindestens 21 Jahre alt und nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet sind.

Die Führung der Maschine darf nur solchen Personen übertragen werden, welche eine förmliche Prüfung abgelegt haben und sich durch ein Zeugnis darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit besitzen.

Nr. 11.

Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis schriftliche oder gedruckte, der Prüfung seitens der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde unterliegende Anweisungen zu geben. Auch sind über dieselben Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Nr. 12.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Bediensteten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

Nr. 13.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Es bleibt vorbehalten, soweit die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, geringere Fahrgeschwindigkeiten für bestimmte Strecken, sowie auch nötigenfalls für bestimmte Zeiten oder unter bestimmten Verhältnissen und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben.

Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans, soweit durch denselben nicht die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit beeinflußt wird, für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung der Fahrgeschwindigkeit mitzuteilen.

Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter der Bahn unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörde eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten:

1. an die Staatsanwaltschaft und die zuständige Ortspolizeibehörde, an die letztere behufs demnächstiger weiterer Berichterstattung an den Regierungs-Präsidenten, auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch über alle Unfälle, bei welchen:

a) Menschen getötet oder verletzt sind,

b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbediensteten oder eine fremde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Person vorliegt;

2. an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde:

a) schriftlich binnen 24 Stunden, wenn eine Entzündung oder ein Brand von Wagen stattgefunden hat, oder bei einem Unfalle Menschen getötet oder verletzt sind;

b) sofort schriftlich oder telegraphisch, wenn eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. durch außergewöhnliche Naturereignisse, wie Schneewehen u. s. w. oder eine erhebliche Zerstörung von Betriebsmaterial oder der Bahnanlagen stattgefunden hat.

Von sämtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörden ist dieses Verzeichnis auf Verlangen vorzuzeigen.

Nr. 14.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt werden.

Bei Festsetzung der Beförderungspreise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verboten.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen, hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu (R.-G.-Bl. S. 557 ff.) nebst Nachträgen vom 2. Juli und 24. Dezember 1900 (R.-G.-Bl. von 1900 S. 318 und von 1901 S. 1), vom 30. Mai und 25. November 1901 (R.-G.-Bl. S. 191 und 491), vom 30. Januar, 22. März und 23. November 1902 (R.-G.-Bl. S. 41, 127 und 281) und vom 2. Februar und 15. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 6 und 45), sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind — mit Ausnahme der Vorschrift unter B 2 im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung — auch für die Kleinbahn verbindlich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

Nr. 15.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Kreisblätter des Stadtkreises Crefeld und des Landkreises Crefeld sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Wagen, den etwaigen Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Nr. 16.

Die Zeitabschnitte, in welchen die Betriebsmaschinen, abgesehen von der Vornahme erheblicher Änderungen und umfangreicher Ausbesserung des Kessels, der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Beaufsichtigung der Bahn zuständige Behörde zu unterwerfen sind, werden auf je 3 Jahre bestimmt.

Nr. 17.

Über das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens, mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Nr. 18.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen und der Marine, liegen der Unternehmerin in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Dieselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II E).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft, sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a) Berechtigungsscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 in der Anlage beigefügten Muster I;
b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind);
c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a) und b) bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem in der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 enthaltenen Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden", versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung aller anderen Personen- und Güterverkehrs ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahn-Direktion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

Nr. 19.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Postverwaltung sind die Bestimmungen in § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902 Anwendung.

Düsseldorf, den 6. September 1904. I. K. 2362.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. V: Grüttner.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

999. 1123. Gemäß § 46 des Kommunalabgabegesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1903/04 bei der Crefelder Eisenbahn auf 90000 Mark festgestellt worden ist.

Elberfeld, den 10. September 1904. Pr. I. 1061.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar Hoeft.

1000. 1110. Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis daß die Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungsanstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster, den 3. September 1904. J.-Nr. 6682.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau: Pfeffer von Salomon.

Personal-Nachrichten.

1001. 1131. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer, Dechanten und Ortsschulinspektor Karl Maximin Nöthen zu Kleinenbroich, Kreis Gladbach, aus Anlaß seines am 4. September d. Js. stattgefundenen fünfzigjährigen Priesterjubiläums den Königlichen Kronenorden III. Klasse mit der Zahl 50, dem praktischen Arzte Dr. Josef Blum in M.-Gladbach den Roten Adler-Orden vierter Klasse, dem Regierungsbaumeister a. D. Stadtbaurat Arendt ebendaselbst den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse und dem Zimmerpolier Heinrich Baumanns ebendaselbst das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1002. 1118. Der Herr Ober-Präsident hat den Rentner Eugen Hortmann in Elten für eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Elten im Kreise Rees ernannt.

1003. 1121. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Neuwerk die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Neuwerk dem Gemeindesekretär Karl Schmehl in Neuwerk widerruflich übertragen worden. Die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten an den Gemeindesekretär a. D. Konrad Flohberg in Neuwerk ist gleichzeitig widerrufen worden.

1004. 1122. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Oberbürgermeisters zu Crefeld, die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Crefeld dem Bureauassistenten Arnold Johannes Molls widerruflich übertragen worden.

1005. 1116. Dem Apotheker Gustav Schneider aus Schwelm ist die Konzession zur Übernahme der von dem Apotheker E. Büscher in Solingen gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

1006. 1129. Dem Karl Bernsau zu Hügel a. d. Ruhr ist die Erlaubnis zur Errichtung und Leitung einer Privatfortbildungsschule zu Hügel a. d. Ruhr erteilt worden.

1007. 1130. Dem Syndikus der Handelskammer, Dr. A. Woltmann zu Ruhrort, ist die Erlaubnis zur Errichtung und Leitung einer Heizer- und Maschinistenschule dortselbst erteilt worden.

1008. 1124. Dem Kaplan Nocke zu Ruhrort ist die Erlaubnis zur Leitung der Fortbildungsschule im katholischen Gesellenverein dortselbst erteilt worden.

1009. 1135. Zu Ortsschulinspektoren sind ernannt worden, die Pfarrer Keller zu Crefeld für die evangelische Volksschule in Fischeln und Reinarz zu Osterath für die katholische Volksschule in Osterath.

1010. 1134. Dem Rechtsanwalt Krüll ist der Charakter als Justizrat verliehen worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 209, 210, 211, 212, 213 und 214.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf